

# Aricolin Investments S.A.

Madrid, Spanien

**Bekanntmachung gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 SchVG  
über die Beschlüsse im Rahmen der Abstimmung ohne Versammlung  
im Zeitraum vom  
10. Februar 2025 (0:00 Uhr) bis zum 12. Februar 2025 (24:00 Uhr)  
an die Inhaber der  
bis zu EUR 1.745.000,00 Inhaber-Teilschuldverschreibungen der  
Unternehmensanleihe „POCO Bond“  
der  
Aricolin Investments S.A.**

**ISIN DE000A2R28T1 - WKN A2R28T**

eingetragen im Handelsregister von Madrid unter der Nummer A88243480,  
Geschäftsanschrift Paseo de la Castellana 259D, 28046 Madrid, Spanien  
(„Emittentin“ oder „Gesellschaft“)

Die Emittentin gibt hiermit bekannt, dass die Inhaber („Anleihegläubiger“) der bis zu EUR 1.745.000,00 Inhaber-Teilschuldverschreibungen der Unternehmensanleihe „POCO Bond“ („POCO-Anleihe“) im Rahmen einer Abstimmung ohne Versammlung gemäß § 18 SchVG auf der Grundlage der am 23. Januar 2025 im Bundesanzeiger veröffentlichten Aufforderung zur Stimmabgabe ohne Versammlung mitsamt der Tagesordnung mit einer stimmberechtigten Teilnahme von 1.025 Inhaber-Teilschuldverschreibungen im Restnennwert nach zwei Teilkündigungen von jeweils EUR 420,00, was rund 58,74 % des Gesamtrestnennwerts der stimmberechtigten ausstehenden Schuldverschreibungen entspricht und damit das Quorum von mindestens 50 % der stimmberechtigten ausstehenden Schuldverschreibungen erfüllt, mit der erforderlichen Mehrheit von mindestens 75 % der teilnehmenden Stimmrechte gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 SchVG Folgendes beschlossen haben:

## **TOP: Beschlussfassung über verschiedene Änderungen der Anleihebedingungen der POCO-Anleihe**

Der im Bundesanzeiger vom 23. Januar 2025 veröffentlichte Beschlussvorschlag der Emittentin zu dem TOP wurde von den Anleihegläubigern im folgenden Wortlaut bei 150 Stimmenthaltungen mit 875 JA-Stimmen (das entspricht 100 % der abgegebenen gültigen Stimmen) einstimmig beschlossen:

a) § 3.1 Satz 1 (Endfälligkeit) der Anleihebedingungen wird wie folgt neu gefasst:

<i>Endfälligkeitstag ist der 31. Dezember 2028.</i>	<i>The date of final maturity is 31 December 2028.</i>
---	--

b) § 7.1 (Kündigungsrecht) der Anleihebedingungen wird wie folgt neu gefasst:

<p><b>7.1 Kündigungsrecht.</b> Die Emittentin ist berechtigt, die Teilschuldverschreibung durch Bekanntgabe gegenüber den Anleihegläubigern gemäß § 8 und unter Wahrung einer Frist von 30 Kalendertagen zu jedem Geschäftstag (wie in § 4.4 definiert) ganz oder teilweise zu kündigen. Die Kündigung ist jedoch nur insoweit möglich, als ein Betrag in Höhe der zurückzuzahlenden Beträge zum Zeitpunkt der Rückzahlung in das bilanzielle Eigenkapital der Emittentin eingestellt (und dieses damit erhöht) wird (z.B. durch einbehaltene Gewinne oder Rücklagen, jedoch nicht, wenn diese Erhöhung aus einer Neubewertung von Vermögenswerten resultiert). Im Fall einer teilweisen Kündigung erfolgt eine Reduzierung des Nennbetrags aller Teilschuldverschreibungen pro rata. Eine Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen erfolgt im Falle einer ordentlichen Kündigung durch die Emittentin am ersten Bankarbeitstag nach Ablauf der Kündigungsfrist.</p>	<p><b>7.1 Right of Termination.</b> The Issuer may terminate the fractional note in whole or in part by notice to the Note-holders in accordance with § 8 and under observance of a period of 30 calendar days on each Business Day (as defined in § 4.4). However, such termination is only possible to the extent that an amount equivalent to the amounts to be repaid is contributed to balance sheet equity of the Issuer at the time of repayment (and thus increased) (for example as a result of retained profits or reserves but save if such increase results from a revaluation of assets). In the case of a termination in part, the nominal amount of all fractional Notes will be reduced pro rata. The fractional Notes will be redeemed in the event of ordinary termination by the Issuer on the first bank Business Day after the expiration of the notice period.</p>
---	--

c) § 2.1 (Variable Verzinsung/ Gewinnbeteiligung) der Anleihebedingungen wird um den nachfolgend unterstrichenen Text wie folgt ergänzt:

<p><b>2.1 Variable Verzinsung / Gewinnbeteiligung.</b> <u>Die Teilschuldverschreibungen sind als Beteiligungsdarlehen gemäß den Bestimmungen von Artikel 20 des</u></p>	<p><b>2.1 Variable interest / Profit Participation.</b> <u>The Partial Notes shall qualify as participating loans pursuant to the provisions of article 20 of Spanish Royal Decree-Law 7/1996, of</u></p>
---	---

<p><u>Spanischen Königlichen Gesetzesdekrets 7/1996 vom 7. Juni 1996 über steuerliche Sofortmaßnahmen und Maßnahmen zur Förderung und Deregulierung der Wirtschaftstätigkeit zu qualifizieren.</u> Es gibt keine feste Verzinsung. Es wird eine variable erfolgsabhängige Verzinsung in Form einer einmaligen Gewinnbeteiligung gezahlt, die mit dem Gewinnbezugsrecht und Eigenkapitalrückzahlungsanspruch der Gesellschafter der Emittentin im selben Rang steht <u>(soweit nicht nachstehend etwas anderes geregelt ist).</u></p>	<p><u>June 7, 1996, on urgent tax measures and measures to foster and deregulate economic activity.</u> There is no fixed interest rate. A variable performance-related interest is paid in the form of a one-time profit participation, which shall be in the same rank (<i>pari passu</i>) as the profit participation right and the equity redemption right of the shareholder of the Issuer <u>(to the extent not provided for otherwise hereinafter).</u></p>
--	--

d) § 11.1 (Anwendbares Recht) der Anleihebedingungen wird wie folgt neu gefasst:

<p><b>11.1 Anwendbares Recht.</b> Vorbehaltlich § 2.1 Absatz 1 bestimmen sich Form und Inhalt der Anleihe sowie sämtliche sich aus den Teilschuldverschreibungen und diesen Anleihebedingungen ergebenden Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.</p>	<p><b>11.1 Applicable law.</b> Subject to § 2.1 para 1, form and content of the Partial Notes in bearer form and any and all rights and obligations of the Noteholders and the Issuer arising from this Bond and these Terms and Conditions are in every respect subject to German law.</p>
--	---

e) § 3 (Endfälligkeit; Rückerwerb) der Anleihebedingungen wird um einen neuen § 3.4 wie folgt ergänzt:

<p><b>3.4 Rang.</b> Die Emittentin ist berechtigt, eine Zahlung in Höhe von EUR 91.790, welche Pareto Beteiligungen &amp; Management GmbH an die Emittentin als Einlage (Erhöhung des Stammkapitals und sonstige Einlage) geleistet hat, im Einklang mit gesetzlichen Bestimmungen vollständig oder teilweise vorrangig vor der Befriedigung der Ansprüche der</p>	<p><b>3.4 Rank.</b> The Issuer is entitled to repay the payment of EUR 91,790 made by Pareto Beteiligungen &amp; Management GmbH to the Issuer as contribution (share capital subscription and other shareholder contribution), with priority over the satisfaction of the Noteholders' claims. In the event that a payment is made in accordance with the previous sentence, the amount of</p>
--	---

<p><i>Anleihegläubiger zurückzuzahlen. In dem Fall, dass eine Zahlung nach dem vorangegangenen Satz erfolgt, ist der Betrag in Höhe von EUR 91.790 nicht bei den Zahlungen in die Kapitalrücklage in Ziffer 2.1 zu berücksichtigen.</i></p>	<p><i>EUR 91,790 is not to be included in the payments to the capital reserve in section 2.1.</i></p>
---	---

Madrid, im Februar 2025

**Aricolin Investments S.A.**  
**Die Geschäftsführung**